

09.01.87

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung

A. Zielsetzung

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Abgabenordnung hat eine Anpassung der Vollstreckungsanweisung erforderlich gemacht.

B. Lösung

Änderung der Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (BStBl I S. 112).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

09.01.87

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Januar 1987

121 (43) - 521 01 - Ab 29/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

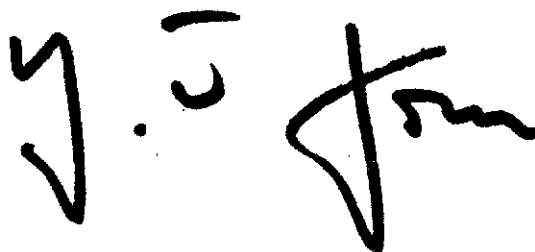
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Vollstreckungsanweisung

mit Vorblatt und Begründung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Abs. 7 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Schmidt', is written at the bottom of the document.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (Bundessteuerblatt I S. 112) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 7 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Von der Erhebung der Säumniszuschläge ist abzusehen, wenn feststeht, daß ihre Erhebung offensichtlich keinen Erfolg verspricht, weil der Vollstreckungsschuldner zweifelsfrei zahlungsunfähig und überschuldet ist, oder wenn bei Fälligkeit die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlaß der Hauptschuld gegeben waren."

2. In Abschnitt 13 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Über Einwendungen Dritter nach §§ 262, 293 der Abgabenordnung hat die Vollstreckungsstelle unverzüglich zu entscheiden."

3. Abschnitt 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ob die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum niederzuschlagenden Betrag stehen, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, daß die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen, wenn

1. die Summe der rückständigen Beträge weniger als 20 DM beträgt, es sei denn, der Vollstreckungsauftrag kann zusammen mit Vollstreckungsaufträgen gegen andere Vollstreckungsschuldner ohne übermäßigen Zeitaufwand ausgeführt werden,
2. die Summe der rückständigen Beträge weniger als 200 DM beträgt, der Vollstreckungsschuldner aber unbekannt verzogen ist und die gewöhnlichen Aufenthaltsermittlungen bei den zuständigen Behörden, z.B. Einwohnermeldeamt, Polizei, Ordnungsamt, Ausländerbehörde ergebnislos verlaufen sind."
4. Dem Abschnitt 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auf eine Überwachung kann verzichtet werden, sobald feststeht, daß mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, z.B. im Falle des Nachlaßkonkurses oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner."
5. In Abschnitt 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Postscheckämter" durch das Wort "Post giroämter" ersetzt.
6. Abschnitt 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Durch Duldungsbescheid kann auch Wertersatz gefordert werden, wenn der Dritte zur Rückgewähr in Natur (Duldung der Vollstreckung in den erhaltenen Gegenstand) nicht in der Lage ist."
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. Abschnitt 33 wird wie folgt gefaßt:

"33. Vollstreckung gegen eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung

(1) Zur Vollstreckung in das Vermögen einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung, die als solche steuerpflichtig ist, ist ein Leistungsgebot gegen diese Personenvereinigung erforderlich. Das gleiche gilt für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche steuerpflichtige Gebilde (§ 267 AO).

(2) Die Vollstreckung in das Vermögen eines Gesellschafters oder eines Mitglieds einer Vereinigung im Sinne des Absatzes 1 ist nur auf Grund eines gegen den einzelnen Gesellschafter oder das einzelne Mitglied gerichteten Haftungsbescheides und Leistungsgebotes möglich (§ 191 Abs. 1 und 4, § 249 Abs. 1 und § 254 Abs. 1 AO)."

8. Abschnitt 41 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. den beizutreibenden Geldbetrag und den Schuldgrund, z.B. Steuerart, Entrichtungszeitraum (§ 260 AO), wobei es genügt, wenn diese Angaben aus einer der Pfändungsverfügung beigefügten Anlage hervorgehen; in der an den Drittschuldner zuzustellenden Pfändungsverfügung ist der beizutreibende Geldbetrag nur in einer Summe, ohne Angabe der Steuerarten und der Zeiträume, für die er geschuldet wird, anzugeben (§ 309 Abs. 2 Satz 2 AO),"

9. In Abschnitt 54 Abs. 1 Nr. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Es ist nicht erforderlich, daß der Anspruch zahlenmäßig feststeht; es genügt, daß er begründet ist, auch wenn er bedingt oder betagt ist."

10. Abschnitt 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "oder der Gewerbeordnung" und ", § 12 GewO" gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "§ 7 Abs. 1 Buchstabe c und § 8 des Gesetzes über das Paßwesen" durch die Worte "§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 des Paßgesetzes" ersetzt.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach der Rechtsprechung des BFH ist die Erhebung von Säumniszuschlägen insbesondere dann als sachlich unbillig anzusehen, wenn dem Steuerpflichtigen die rechtzeitige Zahlung der Steuern wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nicht möglich ist (vgl. BFH-Urteil vom 22.04.1975, BStBl II S. 727). Der BFH hat im Urteil vom 23.05.1985 (BStBl II S. 489) zu den Begriffen "Überschuldung" und "Zahlungsunfähigkeit" ausgesagt, daß sie nicht nur im konkursrechtlichen Sinne zu verstehen sind. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen ist auch dann abzugehen, wenn bei Fälligkeit der Hauptschuld eine Erlaß- oder Stundungssituation bestand.

Die Änderung dient der Anpassung an diese Entscheidung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Es erscheint zweckmäßig, die im Einführungserlaß zu § 261 AO getroffene Regelung, wann die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen, in Abschnitt 15 zu übernehmen.

Zu Nummer 4

Klarstellung, daß in den angeführten Ausnahmefällen eine Überwachung nicht nötig ist.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Buchstabe a

Der BFH hat mit Urteil vom 31.07.1984 (BStBl II 1985 S. 31) entschieden, daß von demjenigen, der nach dem Anfechtungsgesetz verpflichtet ist, die Vollstreckung zu dulden, durch Duldungsbescheid auch auf Wertersatz in Anspruch genommen werden kann. Eine Inanspruchnahme des Dritten durch Haftungsbescheid ist ausgeschlossen.

Die Änderung dient der Anpassung an diese Entscheidung.

Buchstabe b

Nach Abschnitt 21 Abs. 3 ist für den Erlaß von Duldungsbescheiden die Veranlagungs- oder Festsetzungsstelle zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung hat sich in der Praxis nicht immer bewährt. Sie wird gestrichen, um den Erlaß von Duldungsbescheiden auch anderen Stellen als der Veranlagungs- oder Festsetzungsstelle (z.B. der Vollstreckungsstelle oder einer Sonderstelle) zuweisen zu können.

Zu Nummer 7

Rechtsprechung und Literatur bejahen, daß in das Vermögen einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung, die als solche steuerpflichtig ist, vollstreckt werden kann. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines gegen die Vereinigung gerichteten Leistungsgebotes. Auf Grund des Leistungsgebotes kann jedoch nur in das Vermögen der Vereinigung vollstreckt werden.

Zur Vollstreckung in das Privatvermögen eines Gesellschafters oder eines Mitglieds der Vereinigung bedarf es immer eines Haftungsbescheides nach § 191 AO und eines gegen den einzelnen Gesellschafter oder das einzelne Mitglied der Vereinigung gerichteten Leistungsgebotes (vgl. BFH-Urteil vom 23.10.1985, BStBl II 1986 S. 156).

Zu Nummer 8

Anpassung an die durch Artikel 1 Nr. 42 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19.12.1985 (BStBl I S. 735) geänderte Fassung des § 309 Abs. 2 AO.

Zu Nummer 9

Nach § 324 Abs. 1 AO kann der dingliche Arrest auch wegen bedingter oder betagter Forderungen angeordnet werden. Das Entstehen des Anspruchs muß jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden können (vgl. auch BFH-Urteil vom 21.02.1952, BStBl III 1952 S. 90). Danach kann ein Arrest auch wegen solcher Ansprüche angeordnet werden, bei denen der Anspruch auslösende Tatbestand bereits erfüllt ist, für sein Entstehen im Sinne des § 38 AO jedoch noch der Ablauf eines Zeitraums abzuwarten ist. Um das Gewollte deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen, wird in der Neufassung nicht mehr auf die Entstehung des Anspruchs, sondern auf dessen Begründung abgestellt.

Zu Nummer 10

Buchstabe a

§ 12 GewO ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25.07.1984 (BGBl I S. 1008) ersatzlos aufgehoben worden.

Buchstabe b

Anpassung an das neue Paßgesetz vom 19.04.1986 (BGBl I S. 537).

Hinweis: Das neue Paßgesetz tritt erst am 01.01.1988 in Kraft.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

20.02.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vollstreckungsanweisung

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.